

Für Beschäftigte und Studierende der Hochschule Kehl



# Leitfaden für die Pflege von Angehörigen



Vorwort .....	3
1. Erste Schritte bei Eintritt eines Pflegefalls.....	4
1.1 Beschäftigte .....	4
1.2 Studierende .....	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen und finanzielle Unterstützung .....	5
2.1 Pflegebedürftigkeit .....	5
2.2 Pflegegrade.....	5
2.3 Finanzielle Unterstützung.....	7
2.3.1 Pflegegeld .....	7
2.3.2 Pflegesachleistungen.....	7
2.3.3 Kombination Pflegegeld und Pflegesachleistungen.....	8
2.3.4 Entlastungsbetrag.....	8
2.3.5 Leistungsbetrag teilstationäre Pflege.....	9
2.3.6 Leistungsbetrag vollstationäre Pflege .....	9
2.3.7 Pflegehilfsmittel und wohnungsumfeldverbessernde Massnahmen .....	10
3. Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.....	11
3.1 Pflegezeit .....	11
3.1.1 Beamtinnen und Beamte .....	12
3.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	12
3.2 Familienpflegezeit.....	13
3.2.1 Beamtinnen und Beamte .....	13
3.2.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	14
3.3 Pflegesensible Organisationskultur .....	15
3.4 Flexible Arbeitszeit und Arbeitsort.....	15
3.4.1 Mehrarbeitsstunden .....	15
3.4.2 Arztbesuche, sonstige Verpflichtungen .....	15
3.4.3 Flexibles Arbeiten.....	15
3.5 Arbeitszeitreduzierung und Beurlaubung .....	16
3.5.1 Beamtinnen und Beamte .....	16
3.5.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	16

3.6	Individuelle Beratung.....	16
4.	Vereinbarkeit von Studium und Pflege .....	17
4.1	Beurlaubung .....	17
4.2	Unterbrechung von Fristen oder Fristverlängerung.....	17
4.3	Individuelle Beratung.....	18
5.	Kontakt- und Beratungsstellen .....	19
	Impressum.....	21

Hinweis:

In diesem Leitfaden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Studentinnen und Studenten,

wird ein Familienmitglied oder naher Angehöriger pflegebedürftig, ändert sich das Leben schlagartig und nichts läuft mehr nach Plan. Manchmal geschieht dies ganz plötzlich oder aber es ist ein schleichender und langsamer Prozess. Darauf vorbereitet sein wird man in den seltensten Fällen. Die meisten Menschen wünschen sich in einer solchen Situation, dass sie in ihrem gewohnten Umfeld bleiben können. Diese Möglichkeit besteht oftmals nur, wenn sie die Angehörigen dabei unterstützen.

In Deutschland werden mittlerweile mehr als zwei Millionen Pflegebedürftige durch ihre Angehörigen zuhause betreut. Durch den demografischen Wandel wird das Thema uns auch in Zukunft immer stärker beschäftigen.

Die Hochschule Kehl hat sich mit der Auditierung als familiengerechte Hochschule zum Ziel gesetzt, ihre Beschäftigten und Studierenden bei der Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Pflege bestmöglich zu unterstützen. Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen eine erste Orientierung zum Thema „Pflege von Angehörigen“ geben.

Der Leitfaden ersetzt keine individuelle Beratung bei Ihrer Kranken- bzw. Pflegekasse oder einer Pflegeberatungsstelle. Er wurde von Frau Anja Schneider, Studierende im MPM, als Abschlussarbeit im Modul 9 erarbeitet. Ich danke Ihr sowie den betreuenden Professoren Andrea Herre und Sven Höfer für dieses gelungene Werk.

Prof. Dr. Joachim Beck  
Rektor

## 1. ERSTE SCHRITTE BEI EINTRITT EINES PFLEGEFALLS

### 1.1 BESCHÄFTIGTE

- |  |
|--|
| 1. Nehmen Sie Kontakt zum behandelnden <b>Arzt oder Ärztin</b> auf. Diese können helfen die Situation einzuschätzen und beraten Sie.   |
| 2. Können Sie aufgrund eines akut aufgetretenen Pflegenotfalls nicht zur Arbeit erscheinen, teilen Sie dies bitte unverzüglich dem Personalbüro der Hochschule Kehl mit. Sie haben nun die Möglichkeit, eine <b>Freistellung von der Arbeit bis zu 10 Tage</b> zu beantragen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). <sup>1</sup> |
| 3. Lassen Sie sich die Pflegebedürftigkeit durch Ihren Arzt oder Ihrer Ärztin durch Attest bestätigen und reichen Sie das <b>Attest</b> unverzüglich im Personalbüro ein.  |
| 4. Informieren Sie die <b>Pflege- oder Krankenkasse</b> Ihres Angehörigen über den Pflegeeintritt.   |
| 5. Vereinbaren Sie einen Termin bei einer <b>Beratungsstelle</b> (siehe Punkt 5).  |

### 1.2 STUDIERENDE

- |   |
|---|
| 1. Nehmen Sie Kontakt zum behandelnden <b>Arzt oder Ärztin</b> auf. Diese können helfen die Situation einzuschätzen und beraten Sie.  |
| 2. Können Sie aufgrund eines akut aufgetretenen Pflegenotfalls nicht zur Vorlesung erscheinen, informieren Sie bitte umgehend das Studierendenbüro.                           |
| 3. Lassen Sie sich die Pflegebedürftigkeit durch Ihren Arzt oder Ihrer Ärztin durch Attest bestätigen und reichen Sie das <b>Attest</b> unverzüglich im Studierendenbüro ein. |
| 4. Informieren Sie die <b>Pflege- oder Krankenkasse</b> Ihres Angehörigen über den Pflegeeintritt.  |
| 5. Vereinbaren Sie einen Termin bei einer <b>Beratungsstelle</b> (siehe Punkt 5).   |

---

<sup>1</sup> § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bzw. § 74 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG-BW)

## 2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

### 2.1 PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

Pflegebedürftig sind Personen,

- die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.
- deren Pflegebedürftigkeit auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere besteht.<sup>2</sup>

Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten wird anhand von sechs Bereichen festgemacht:<sup>3</sup>

Bereiche	Beispiele
1. Mobilität	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	örtliche und zeitliche Orientierung, Erkennen von Risiken und Gefahren
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Nächtliche Unruhe, aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
4. Selbstversorgung	Körperpflege, Essen, Trinken
5. Bewältigung/ selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen	Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	Ruhen und Schlafen, Kontaktpflege

### 2.2 PFLEGEGRADE

Die oben genannten sechs Bereiche werden durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) oder von MEDICPROOF (bei privat Versicherten) begutachtet und in einem Punktesystem bewertet. Dabei haben die einzelnen Bereiche eine unterschiedliche Gewichtung (siehe Abbildung 1).

<sup>2</sup> § 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI)

<sup>3</sup> § 14 Abs. 2 SGB XI

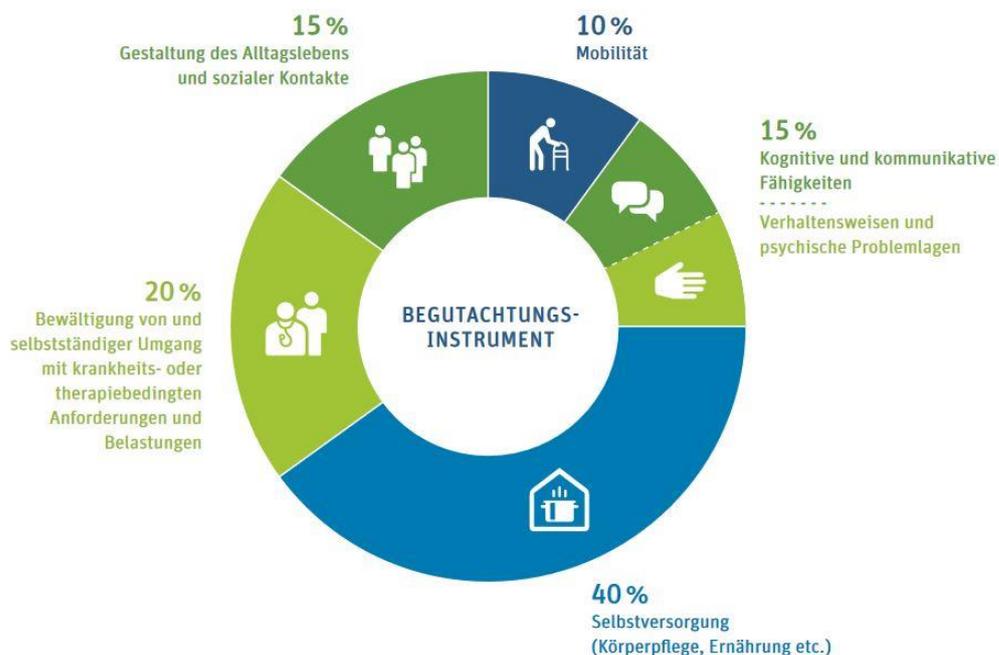


Abbildung 1: Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V., 2017

Die erreichte Gesamtpunktzahl in den oben genannten Bereichen bestimmt den Pflegegrad:<sup>4</sup>

Pflegegrad 1	ab 12,5 bis unter 27 Punkte	geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 2	27 bis unter 47,5 Punkte	erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 3	47,5 bis unter 70 Punkte	schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 4	70 bis unter 90 Punkte	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 5	90 bis 100 Punkte	wie Grad 4 + besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

 Der Antrag ist formlos, entweder telefonisch oder schriftlich bei der zuständigen Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu stellen. Es ist unerheblich ob Ihr Angehöriger privat oder gesetzlich versichert ist. Die Pflegekassen sind immer der entsprechenden Krankenkasse angeschlossen. Die Pflegeleistungen werden nicht rückwirkend erbracht,

<sup>4</sup> § 15 SGB XI

sondern frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde. Daher ist es wichtig, die Einstufung in einen Pflegegrad so früh wie möglich zu beantragen.

## 2.3 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

### 2.3.1 PFLEGEgeld

Pflegebedürftige erhalten anhand des eingestuften Pflegegrad ein monatliches Pflegegeld, wenn sie von **Angehörigen**, Freunden oder anderen Privatbetreuern **zu Hause gepflegt und betreut werden**<sup>5</sup>. Der Pflegebedürftige bestimmt selbst, wie das Geld ausgegeben wird.

Pflegegrad 1	Beratungsanspruch halbjährlich
Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro



Der Antrag ist bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.

### 2.3.2 PFLEGESACHLEISTUNGEN

Pflegesachleistungen sind alle pflegerischen Hilfen, die von **zuhause durch professionelle Pflegekräfte** ambulant erbracht werden. Pflegebedürftige können die Pflegesachleistungen monatlich in Höhe ihres jeweiligen Pflegegrades beanspruchen<sup>6</sup>.

Pflegegrad 1	Beratungsanspruch halbjährlich
Pflegegrad 2	689 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro



Der Antrag ist bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen.

<sup>5</sup> § 37 SGB XI

<sup>6</sup> § 36 SGB XI

---

### 2.3.3 KOMBINATION PFLEGE GELD UND PFLEGESACHLEISTUNGEN

Nimmt der Pflegebedürftige die Pflegesachleistungen nur teilweise in Anspruch, erhält man daneben ein anteiliges Pflegegeld. Das Pflegegeld wird um den Aufwand der Betreuung durch den ambulanten Pflegedienst gekürzt.<sup>7</sup>

**Beispiel:** Ein Pflegebedürftiger (mit Pflegegrad 3) hat Anspruch auf Pflegesachleistungen von 1.298 Euro. Tatsächlich verbraucht werden aber nur 70 Prozent, also eine Summe von 908,60 Euro. Deshalb können 30 Prozent vom Pflegegeld ausgezahlt werden. Bei einem Satz von 545 Euro in Pflegegrad 3 wären das in diesem Fall 163,50 Euro.

---

### 2.3.4 ENTLASTUNGSBETRAG

Der Entlastungsbetrag soll pflegenden Angehörigen Möglichkeiten zur Entlastung eröffnen und den Pflegebedürftigen bei der selbstständigen und selbstbestimmten Gestaltung ihres Alltags helfen. Der Entlastungsbetrag ist somit zweckgebunden und beträgt monatlich:<sup>8</sup>

Pflegegrad 1	125 Euro
Pflegegrad 2	125 Euro
Pflegegrad 3	125 Euro
Pflegegrad 4	125 Euro
Pflegegrad 5	125 Euro

Betroffene können den Entlastungsbetrag nutzen für Leistungen der

- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- ambulanten Pflegedienste, bei Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 bis 5 keine Leistungen im Bereich der Selbstversorgung
- nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.<sup>9</sup>

**Beispiel:** Ein Pflegebedürftiger (mit Pflegegrad 3) der von seinen Angehörigen zuhause gepflegt wird, nimmt seit April für insgesamt 22 Tage im Monat die Betreuung in einer Tagespflege in Anspruch. Dafür müssen der Einrichtung 1.581,60 Euro im Monat gezahlt werden. Der reguläre Betrag für die Tagespflege, der von der Pflegekasse erstattet wird,

---

<sup>7</sup> § 38 SGB XI

<sup>8</sup> § 45b SGB XI

<sup>9</sup> Nach § 45a SGB XI

beträgt aber nur 1.298 Euro. Folglich fehlen noch (1.581,60 - 1.298,00 =) 283,60 Euro im Monat. Dieser Betrag kann über den Entlastungsbetrag abgedeckt werden. Da der Monatsbetrag von 125 Euro nicht ausreicht, kann auch noch auf die nicht genutzten entsprechenden Leistungsansprüche aus den Monaten Januar bis März zurückgegriffen werden.



Mit der Einreichung der Rechnung erstattet die Pflegekasse den Rechnungsbetrag einer qualifizierten Leistung.

---

### 2.3.5 LEISTUNGSBETRAG TEILSTATIONÄRE PFLEGE

Anspruch auf eine teilweise stationäre Betreuung in einem Pflegeheim haben Pflegebedürftige der Pflegestufen 2 bis 5. Die Betreuung kann tagsüber oder auch nachts in Anspruch genommen werden. Die Pflegekasse übernimmt die Leistungsbeiträge in einem Gesamtwert von:<sup>10</sup>

Pflegegrad 2	bis zu 689 Euro
Pflegegrad 3	bis zu 1.298 Euro
Pflegegrad 4	bis zu 1.612 Euro
Pflegegrad 5	bis zu 1.995 Euro

---

### 2.3.6 LEISTUNGSBETRAG VOLLSTATIONÄRE PFLEGE

Die Pflegekasse zahlt bei vollstationärer Pflege pauschale Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Wählen Pflegebedürftige mit Pflegestufe 1 vollstationäre Pflege, wird ein Zuschuss in Höhe von 125 Euro gewährt.<sup>11</sup>

Pflegegrad 1	125 Euro (Aufwendungszuschuss)
Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.775 Euro
Pflegegrad 5	2.005 Euro

---

<sup>10</sup> § 41 SGB XI

<sup>11</sup> § 43 SGB XI

Oftmals reichen diese Leistungen aber nicht aus, um die pflegebedingten Aufwendungen abzudecken. Dann ist es notwendig, einen **Eigenanteil** zu entrichten. Dabei ist es unerheblich in welchem Pflegegrad sich der Betroffene befindet. Pflegebedürftige im Pflegegrad 5 zahlen für die Pflege genauso viel zu, wie Betroffene im Pflegegrad 2. Der Eigenanteil unterscheidet sich aber von Einrichtung zu Einrichtung. Zusätzlich zum pflegebedingten Eigenanteil fallen bei vollstationärer Pflege für die Pflegebedürftigen stets weitere Kosten an:

- Kosten für die Unterbringung und Verpflegung
- Investitionskosten (Ausgaben des Betreibers für Anschaffungen, Gebäudemiete usw.)
- besondere Komfort- oder Zusatzleistungen

Da die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Investitionen und Komfortleistungen je nach Einrichtung sehr unterschiedlich ausfallen können, ist es dringend angeraten, sich bei der Auswahl eines Pflegeheims ausführlich darüber zu informieren.

---

### 2.3.7 PFLEGEHILFSMITTEL UND WOHNUNGSUMFELDVERBESSERENDE MASSNAHMEN

Darunter fallen Geräte und Sachmittel die zur häuslichen Pflege notwendig sind und dazu beitragen, eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Pflegekasse unterscheidet zwischen technischen Pflegehilfsmitteln (z. B. Pflegebett, Lagerungshilfen, Notrufsystem) und Verbrauchsprodukten (z. B. Einmalhandschuhe, Betteinlagen). Größere Pflegehilfsmittel wie z.B. ein Rollstuhl werden vorrangig leihweise zur Verfügung gestellt. Unter wohnungsumfeldverbessernde Maßnahmen fallen z. B. technische Hilfen im Haushalt. Die Hilfsmittel bzw. Maßnahmen werden folgendermaßen bezuschusst:<sup>12</sup>

technische Hilfsmittel	Eigenanteil von 10 %, höchstens jedoch 25 Euro je Hilfsmittel
Verbrauchsmitteln	Erstattung bis zu 40 Euro im Monat
wohnungsumfeldverbessernde Maßnahmen	maximal 4.000 Euro je Maßnahme



Der Antrag ist bei der Kranken- oder Pflegekasse zu stellen.

---

<sup>12</sup> § 40 SGB XI

### 3. VEREINBARKEIT VON BERUF UND PFLEGE

Damit die Berufstätigkeit mit der Pflege vereinbar ist, spielen die Flexibilisierung von Arbeitszeit oder Arbeitsort und die Möglichkeiten der Arbeitszeitreduzierung oder Beurlaubung eine wesentliche Rolle. Eine wichtige Grundlage dafür ist die Regelung im Baden-Württembergischen Chancengleichheitsgesetz (ChancenG):

#### *§29 ChancenG*

##### *Familien- und pflegegerechte Arbeitszeit*

*Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen angehörigen Person nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen*

#### *§30 ChancenG*

##### *Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familien- oder Pflegeaufgaben*

*(1) Die Dienststelle hat unter Einbeziehung der Beauftragten für Chancengleichheit für die Beschäftigten in allen Bereichen, auch bei Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, ein ausreichendes Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben steht der Reduzierung der Arbeitszeit grundsätzlich nicht entgegen.*

*(2) Im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten sollen die Dienststellen den Beschäftigten auch Telearbeitsplätze anbieten. Diese sollen bevorzugt durch Beschäftigte mit Familien- oder Pflegeaufgaben besetzt werden.*

### 3.1 PFLEGEZEIT

Im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) wird der Anspruch auf Freistellung von der Arbeit wegen Pflege von Angehörigen für einen **begrenzten Zeitraum** geregelt. Das PflegeZG gilt nicht für Beamtinnen und Beamte. Jedoch hat hier der Gesetzgeber im Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG-BW) ähnliche Regelungen getroffen.



---

### 3.1.1 BEAMTINNEN UND BEAMTE

Soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, können Beamte auf Antrag **Urlaub ohne Dienstbezüge** bis zur Dauer von sechs Monaten erhalten, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung pflegen.<sup>13</sup>

Zudem kann bis zu drei Monate Urlaub ohne Dienstbezüge zur Begleitung eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase in Anspruch genommen werden. Bei einer Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes unter dem zwölften Lebensjahr oder eines behinderten Kindes besteht Anspruch auf Urlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge.<sup>14</sup>



In der Pflegezeitvorschuss-Verordnung (PVorVO) ist ein monatlicher Vorschuss für Beamte und Beamtinnen geregelt. Für die Dauer einer Pflegezeit nach § 74 LBG wird auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss gewährt. Der Monatsbetrag des Vorschusses beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den Bezügen, die der Beamte oder die Beamtin nach der jeweiligen Arbeitszeit vor Beginn der Pflegezeit zustehen würden und den Bezügen die während der Pflegezeit jeweils zustehen.

---

### 3.1.2 ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Arbeitnehmer können sich für eine Dauer von bis zu sechs Monaten von der Arbeitsleistung **vollständig oder teilweise freizustellen lassen**, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung pflegen. Die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Wenn der Arbeitgeber zustimmt, kann die für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit bis auf sechs Monate verlängert werden.<sup>15</sup> Zudem kann bis zu drei Monate Pflegezeit zur Begleitung eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase in Anspruch genommen werden.<sup>16</sup> Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen eine Gesamtdauer von 24 Monate je pflegebedürftigen Angehörigen nicht überschreiten.



Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz für eine bis zu sechsmonatige Freistellung entscheiden, haben Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen.<sup>17</sup> Das Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts kann

---

<sup>13</sup> §74 Abs. 2 LBG-BW

<sup>14</sup> §74 Abs. 4 LBG-BW

<sup>15</sup> §3, §4 PflegeZG

<sup>16</sup> §3 Abs. 6, § 4 Abs. 3 PflegeZG

<sup>17</sup> § 3 FPfZG

beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden ([www.bafza.de](http://www.bafza.de)). Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Auf entsprechenden Antrag kann auch eine niedrigere monatliche Darlehensrate in Anspruch genommen werden (Mindesthöhe 50 Euro). In Fällen, in denen eine vollständige Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz in Anspruch genommen wird, ist die Darlehensrate im Übrigen auf den Betrag begrenzt, der bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit von 15 Wochenstunden zu gewähren ist.



Die Pflegezeit ist beim Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll.<sup>18</sup> Wenn nur teilweise Freistellung in Anspruch genommen wird, ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

## 3.2 FAMILIENPFLEGEZEIT

Mit der Familienpflegezeit wird den Beschäftigten für einen begrenzten Zeitraum der Pflege eine **Teilzeitbeschäftigung** ermöglicht. Ebenso wie das Pflegezeitgesetz, findet das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) keine Anwendung auf Beamtinnen und Beamten. Der Gesetzgeber hat aber auch hier eine entsprechende Regelung im LBG-BW getroffen.

---

### 3.2.1 BEAMTINNEN UND BEAMTE

Soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegen stehen, können Beamte eine **Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit** bis zur Dauer von sechs Monaten beantragen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder einen minderjährigen pflegedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung pflegen.<sup>19</sup> Bei der Pflege von nahen Angehörigen kann auch in jederzeitigem Wechsel, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der **Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** bis zur Dauer von 24 Monaten gewährt werden.<sup>20</sup>

Zudem kann bis zu drei Monate Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Begleitung eines schwerstkranken nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase in Anspruch genommen werden. Bei einer Betreuung oder Pflege eines

---

<sup>18</sup> § 3 Abs. 3 PflegeZG

<sup>19</sup> §74 Abs. 2 LBG-BW

<sup>20</sup> §74 Abs. 3 LBG-BW

erkrankten Kindes unter dem zwölften Lebensjahr oder eines behinderten Kindes besteht Anspruch auf Urlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge.<sup>21</sup>



In der Pflegezeitvorschuss-Verordnung (PVorVO) ist ein monatlicher Vorschuss für Beamte und Beamtinnen geregelt. Für die Dauer einer Pflegezeit nach § 74 LBG wird auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss gewährt. Der Monatsbetrag des Vorschusses beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den Bezügen, die der Beamte oder die Beamtin nach der jeweiligen Arbeitszeit vor Beginn der Pflegezeit zustehen würden und den Bezügen die während der Pflegezeit jeweils zustehen.<sup>22</sup>

---

### 3.2.2 ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Beschäftigte, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen, können ihre **Arbeitszeit** über einen Zeitraum von maximal 24 Monaten **auf bis zu 15 Stunden reduzieren**.<sup>23</sup> Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen eines Gesamtdauer von 24 Monate je pflegebedürftigen Angehörigen nicht überschreiten.



Beschäftigte haben während der Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ([www.bafza.de](http://www.bafza.de)). Das Darlehen wird in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten Nettoentgelten vor und während der Freistellung gewährt. Beschäftigte können sich auch für einen geringeren Darlehensbetrag entscheiden, wobei die monatliche Darlehensrate mindestens 50 Euro betragen muss. Wird eine Freistellung auf freiwilliger Basis vereinbart, ist ebenfalls eine Förderung möglich. Eine Berechnungshilfe bietet der Familienpflegezeitrechner, der zusammen mit weiteren Informationen und Antragsformularen auf der Internetseite [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) zu finden ist.



Der Antrag auf Familienpflegezeit ist dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn unter Angabe des Zeitraums, des Umfangs der gewünschten Reduzierung und der gewünschten Verteilung der Arbeitszeit schriftlich anzukündigen.<sup>24</sup>

---

<sup>21</sup> §74 Abs. 4 LBG-BW

<sup>22</sup> § 2 PVorVO

<sup>23</sup> § 2 FPfZG

<sup>24</sup> § 2a FPfZG

### 3.3 PFLEGESENSIBLE ORGANISATIONSKULTUR

Für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege ist eine pflegesensible Organisationskultur ein wichtiger Bestandteil. Den Beschäftigten mit Pflegeverantwortung wird Verständnis, Offenheit und Vertrauen gegenüber gebracht. Vorgesetzte und Führungskräfte haben hier eine besondere Vorbildfunktion.



### 3.4 FLEXIBLE ARBEITSZEIT UND ARBEITSORT

Die Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit der Bediensteten der Hochschule Kehl gilt sowohl für Beamtinnen und Beamten als auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie gilt nicht für Professorinnen und Professoren.

---

#### 3.4.1 MEHRARBEITSSTUNDEN

Beschäftigte, die sich in Pflegezeit oder Familienpflegezeit befinden oder einen nahen Angehörigen neben der Arbeit zuhause pflegen, sind nicht von einer Anordnung von Mehrarbeitsstunden betroffen. Mehr- oder Minderarbeitsstunden dürfen im Pflegefall über die Höhe der Wochenarbeitszeit hinaus, bis zur doppelten Wochenarbeitszeit in den nächsten Abrechnungszeitraum (nächstes Kalenderjahr) übertragen werden.

---

#### 3.4.2 ARZTBESUCHE, SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN

Die Begleitung zu Arztbesuchen oder sonstigen dringlichen Terminen des pflegenden Angehörigen sind grundsätzlich außerhalb der Kernarbeitszeiten abzuwickeln. Die Gleitzeitregelung bietet hier ausreichende Möglichkeiten. Ist die Begleitung zum Arztbesuch oder ein sonstiger dringender Termin außerhalb der Kernarbeitszeit nicht möglich, obwohl sich der/die Beschäftigte darum bemüht hat, wird die erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten auf die Arbeitszeit angerechnet, soweit sie innerhalb der Kernarbeitszeit liegt. Diese Zeiten sind über einen besonderen Beleg zu begründen und zu beantragen.

---

#### 3.4.3 FLEXIBLES ARBEITEN

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit pflegebedürftigen nahen Angehörigen wird ein flexibles Arbeiten ermöglicht. Näheres hierzu regelt die Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit.

## 3.5 ARBEITSZEITREDUZIERUNG UND BEURLAUBUNG

### 3.5.1 BEAMTINNEN UND BEAMTE

Beamtinnen und Beamte haben einen Anspruch auf **unbefristete Teilzeitbeschäftigung** oder **Beurlaubung ohne Dienstbezüge von längerer Dauer**, wenn sie einen pflegebedürftigen Angehörigen bzw. ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder pflegen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.<sup>25</sup>

### 3.5.2 ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf **Teilzeitbeschäftigung für die Dauer von bis zu 5 Jahren** oder darüber hinaus, wenn sie ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen, soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.<sup>26</sup> Ebenso besteht die Möglichkeit **Sonderurlaub** aus einem wichtigen Grund ohne Fortbezahlung des Entgelts zu beantragen.<sup>27</sup>

## 3.6 INDIVIDUELLE BERATUNG

Für Pflegepersonen ist vor allem die Doppelbelastung mit Beruf und Pflege eine große Herausforderung. Die Hochschule Kehl möchte Sie hierbei bestmöglich unterstützen. Gerne berät Sie die Gleichstellungsbeauftragte zu Fragen rund um das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Pflege.

---

<sup>25</sup> § 69, § 72 LBG-BW

<sup>26</sup> § 11 TV-L

<sup>27</sup> § 28 TV-L

## 4. VEREINBARKEIT VON STUDIUM UND PFLEGE

### 4.1 BEURLAUBUNG

Studierende können sich grundsätzlich aus wichtigem Grund für bis zu zwei Semester beurlauben lassen.<sup>28</sup> Wird ein naher Angehöriger im Sinne des PflegeZG betreut und gepflegt, kann Pflegezeit beantragt werden.<sup>29</sup> Während der Pflegezeit können Studierende trotzdem an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und die Hochschuleinrichtungen nutzen. Die Pflegezeit wird nicht auf eine Beurlaubung aus wichtigem Grund von maximal zwei Semester angerechnet.<sup>30</sup>

Für Studierende der Masterstudiengänge (mit Ausnahme des Studiengangs Clustermanagement) wurden abweichende Regelungen getroffen. Bei voraussichtlich länger als vier Wochen dauernder Pflege von Angehörigen im Umfang von mindestens 14 Stunden wöchentlich, kann eine Beurlaubung beantragt werden.<sup>31</sup> Die Beurlaubung wird in der Regel für ein ganzes Semester ausgesprochen und darf zwei Semester nicht übersteigen.<sup>32</sup>



Der Antrag auf Beurlaubung ist durch geeignete Unterlagen bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu beantragen.<sup>33</sup>

### 4.2 UNTERBRECHUNG VON FRISTEN ODER FRISTVERLÄNGERUNG

Für Studierende des Bachelor – und Masterstudiengangs Public Management unterbricht die Pflegezeit grundsätzlich jede Frist nach der Studien- und Prüfungsordnung (SPO).<sup>34</sup> Alle Studierende haben aufgrund der Pflege eines nahen Angehörigen den Anspruch auf angemessene Fristverlängerung bei Prüfungsleistungen.<sup>35</sup> Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im Studiengang Public Management kann nicht unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Pflegezeit wird ein neues Thema für

---

<sup>28</sup> § 61 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Baden Württemberg (LHG-BW)

<sup>29</sup> § 61 Abs. 3 LHG-BW, § 7 Abs. 3 PflegeZG

<sup>30</sup> § 61 Abs. 3 LHG-BW

<sup>31</sup> § 7 Abs. 2 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung Master Public Management; § 10 Abs. 2 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung Master Europäisches Verwaltungsmanagement;

<sup>32</sup> § 7 Abs. 3 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung Master Public Management, § 10 Abs. 3 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung Master Europäisches Verwaltungsmanagement

<sup>33</sup> § 7 Abs. 1 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung Maste Public Management, § 10 Abs. 1 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung Master Europäisches Verwaltungsmanagement

<sup>34</sup> § 23 Abs. 1 Studien- und Prüfungsordnung (SPO) Bachelor Public Management, § 19 Abs. 1 SPO Master Public Management

<sup>35</sup> § 23 Abs. 3 SPO Bachelor Public Management, § 16 Abs. 3 SPO Master Clustermanagement, § 27 Abs. 3 SPO Master Europäisches Verwaltungsmanagement, § 19 Abs. 2 SPO Master Public Management

die Bachelorarbeit gestellt.<sup>36</sup> Gleiches gilt für die Masterarbeit im Studiengang Public Management.<sup>37</sup>

### 4.3 INDIVIUELLE BERATUNG

Für Pflegepersonen ist vor allem die Doppelbelastung mit Studium und Pflege eine große Herausforderung. Die Hochschule Kehl möchte Sie hierbei bestmöglich unterstützen. Sie können sich hierzu gerne an die

- Psychologieprofessoren,
- an die psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerks Freiburg (Herr Dipl.-Psych. Konrad Braun, [konrad.braun@gmx.de](mailto:konrad.braun@gmx.de); Frau Dipl.-Psych. Jutta Kopp-Kalic)
- oder an den Hochschulseelsorger (Thomas Rentmeister, [info@kgh-offenburg-kehl.de](mailto:info@kgh-offenburg-kehl.de)) wenden.

Gerne berät Sie auch die Gleichstellungsbeauftragte zu Fragen rund um das Thema Vereinbarkeit von Studium und Pflege.



---

<sup>36</sup> § 23 Abs. 1 SPO Bachelor Public Management

<sup>37</sup> § 19 Abs. 1 SPO Master Public Management

## 5. KONTAKT- UND BERATUNGSSTELLEN

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis, mit der Zentrale in Offenburg, sowie den Außenstellen in Achern-Renchtal, Oberkirch, Kehl, Kinzigtal und Lahr bietet Ihnen Beratung zur Pflege von Angehörigen an. Ebenso finden Sie unter <https://www.kehl.de/stadt/verwaltung/Broschuere-Pflege-und-Versorgung-Stand-Mai-2016.pdf> weitere Unterstützungsangebote.

<p><b>Zentrale Offenburg</b></p> <p>Stadt Offenburg Seniorenbüro Am Marktplatz 5 77652 Offenburg 0781 82-2593 <a href="mailto:psp-ortenaukreis@offenburg.de">psp-ortenaukreis@offenburg.de</a></p>	<p>Sprechzeiten: Mo 14:00 – 18:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung</p>
<p><b>Außenstelle Achern-Renchtal</b></p> <p>Stadt Achern Illenauer Allee 67 77855 Achern 07841 642-1267 07841 641-1347 <a href="mailto:psp-ortenaukreis@achern.de">psp-ortenaukreis@achern.de</a></p> <p>Stadt Oberkirch Eisenbahnstraße 1 77704 Oberkirch 07802 82-530</p>	<p>Sprechzeiten: Di 08:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:30 Uhr</p> <p>Sprechzeiten: Do 08:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:30 Uhr</p>
<p><b>Außenstelle Kehl</b></p> <p>Stadt Kehl Richard-Wagner-Straße 3 77694 Kehl 07851 8866558 <a href="mailto:psp-ortenaukreis@stadt-kehl.de">psp-ortenaukreis@stadt-kehl.de</a></p>	<p>Sprechzeiten: Mo 08:30 - 12:00 Uhr Mi 08:30 - 12:00 Uhr Do 14:00 - 17:00 Uhr</p>

<p><b>Außenstelle Kinzigtal</b></p> <p>Mehrgenerationenhaus Haslach  Sandhaasstraße 4  77716 Haslach  07832 99955-220  <a href="mailto:kontakt@psp-kinzigtal.de">kontakt@psp-kinzigtal.de</a></p>	<p>Sprechzeiten:  Mo - Do 09:30 - 12:00 Uhr  Do 14:00 - 18:00 Uhr</p>
<p><b>Außenstelle Lahr</b></p> <p>Stadt Lahr  Amt für Soziales, Schulen und Sport  Rathausplatz 7  77933 Lahr  07821 9 10-5017  07821 910 7 50 17  <a href="mailto:psp-ortenaukreis@lahr.de">psp-ortenaukreis@lahr.de</a></p>	<p>Sprechzeiten:  Mo 08:30 - 12:30 Uhr  Di 08:30 - 12:30 Uhr  Do 13:30 - 18:00 Uhr  Fr 08:30 - 12:30 Uhr</p> <p>Am 2. Freitag im Monat im Bürgerzentrum  Treffpunkt Stadtmühle:  14:00 - 16:15 Uhr</p>
<p><b>Beratungsstelle für Studierende</b></p>	
<p><b>Studierendenwerk Freiburg</b>  <b>Außenstelle Offenburg</b></p> <p>Hochschule Offenburg  Badstraße 24, Gebäude B, Zimmer 017  Renate Litterst  <a href="mailto:litterst@swfr.de">litterst@swfr.de</a>  0781 205 328</p> <p>Silvia Huber  <a href="mailto:s.huber@swfr.de">s.huber@swfr.de</a>  0781 205 329</p>	<p>Mo – Fr 09:00-12:00  Do 13:30-15:30  sowie nach telefonischer  Terminvereinbarung</p>

Der Leitfaden wurde im Rahmen eines studentischen Projekts erarbeitet. Ein herzliches Dankeschön gilt der Mitarbeit aller Beteiligten.

Herausgeberin: Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
Kinzigallee 1  
77694 Kehl

Redaktionelle Verantwortung: Gleichstellungsbeauftragte

Recherche: Projektteam – Pflege Kompakt  
Anja Schneider  
Sabine Örtel  
Luis-André Zitzmann

Stand: Mai 2019

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die individuelle Beratung. Eine Haftung auf Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden.

Alle veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Die Reproduktion oder Vervielfältigung – ganz oder in Teilen – bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.